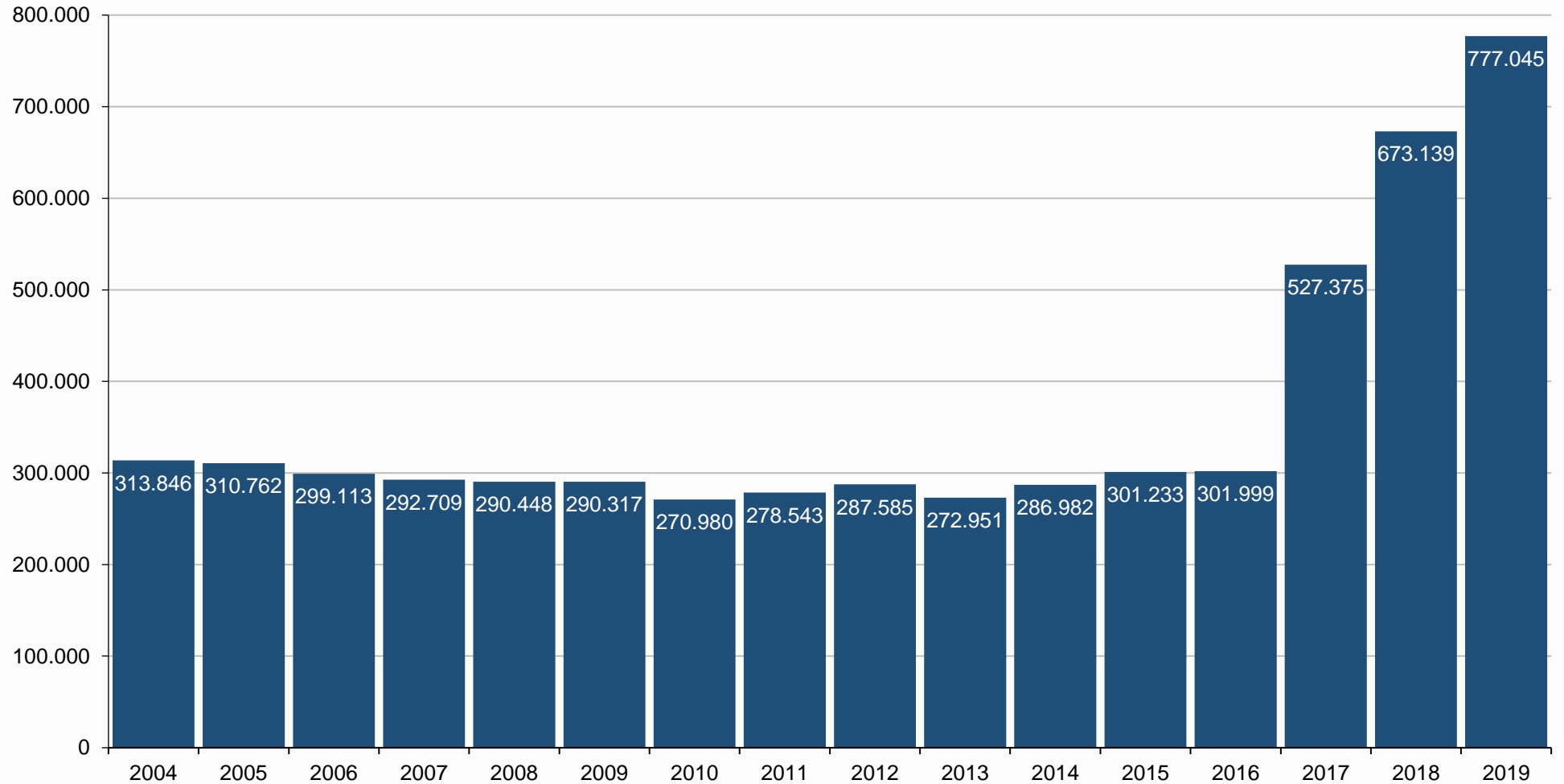


■ Rentenversicherte Pflegepersonen 2004 - 2019 am Jahresende



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2020), Statistikportal

Rentenversicherte Pflegepersonen, 2004 - 2019

Am Jahresende 2019 wurden für etwa 777.000 Personen, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen, von den Trägern der Pflegeversicherung Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Verfolgt man den Verlauf seit dem Jahr 2004, zeigt sich eine wechselvolle Entwicklung:

- Zwischen den Jahren 2004 und 2016 kommt es zu einem leichten Rückgang bzw. Stagnation. Dies ist bemerkenswert, weil sich auf der anderen Seite die Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt im gleichen Zeitraum von 1,93 Mio. auf 2,75 Mio. erhöht hat (vgl. [Abbildung VI.47b](#)). Da die Angehörigenpflege sich nicht auf die stationär versorgten Pflegebedürftigen bezieht, ist die Zahl der ambulant Versorgten von Bedeutung: Deren Anteil an allen Pflegebedürftigen stieg jedoch im genannten Zeitraum ebenfalls von 67,3 auf 71,8 % (vgl. [Abbildung VI.44](#)).
- Ab dem Jahr 2016 erhöhen sich die Zahlen der rentenversicherten Pflegepersonen hingegen sehr stark (2016: 302 Tsd.; 2019: 777 Tsd.). Diese mehr als Verdopplung ist eine unmittelbare Folge der Leistungsverbesserungen, die im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft getreten sind. Von Bedeutung sind insbesondere zwei Neuregelungen: Rentenversicherungsbeiträge werden seitdem für Pflegepersonen von zu pflegenden Personen mit mindestens Pflegegrad 2 (von insgesamt 5 Pflegegraden) gezahlt. Zuvor war dies ab Pflegestufe 1 (von insgesamt 3 Pflegestufen) der Fall. Die Zahl der Leistungsberechtigten ist dadurch deutlich angestiegen (vgl. [Abbildung VI.47b](#)). Zudem wurde die erforderliche wöchentliche Pflegezeit von 14 auf 10 Stunden verringert.

Die rentenversicherten Pflegepersonen im Jahr 2019 waren mit 87,3 % weit überwiegend Frauen (rund 90 %). Zudem waren 61,3 % 50 Jahre und älter.

Für das Jahr 2016 ist zudem bekannt, dass 46,4 % erwerbstätig waren - gegenüber 36,4 % im Jahr 2004. Ein zunehmender Anteil rentenversicherter Pflegepersonen steht damit vor der Aufgabe, Berufstätigkeit und private Pflege miteinander zu vereinbaren. 14,5 % waren arbeitslos und 37,7 % ausschließlich als Pflegeperson versichert. Im Jahr 2004 lag der Anteil der ausschließlich als Pflegeperson versicherten noch bei 54,6 %.

Hintergrund

Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit hinweg einen pflegebedürftigen Angehörigen versorgen, werden Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. Finanzierungsträger sind die Pflegekassen. Anspruch auf diese Beitragszahlung besteht, soweit die Pflegebedürftigkeit anerkannt ist (Einordnung in Pflegestufen), die Pflege ehrenamtlich erfolgt und den Einsatz von mindestens 14 Wochenstunden erfordert. Für Personen, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, werden keine Rentenversicherungsbeiträge geleistet. Die Pflegeperson darf noch keine Altersrente beziehen.

Die Entgeltpunkte aus einer ggf. ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung und aus der Pflegezeit werden addiert. Die Höhe der Beitragszahlung richtet sich nach der Pflegestufe und dem Pflegeaufwand der betreuten Person. Der maximale Beitrag entspricht 0,76 Entgeltpunkten, das entspricht rund drei Viertel des Beitrags für ein Durchschnittseinkommen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund und werden im Statistik-Portal zur Verfügung gestellt.

Pflegepersonen, die mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, bleiben unberücksichtigt, da in diesen Fällen keine Rentenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden.